

Anlage zu den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs und zum Merkblatt Graduiertenkollegs mit Leitfaden für die Antragstellung

Doktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen vom Graduiertenkolleg nach Maßgabe der Verwendungsrichtlinien¹ festzulegenden Grundbetrag zwischen 1.000,- EUR und 1.365,- EUR

Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en, die nach dem ersten klinischen Studienabschluss² eine Förderung erhalten sollen, umfassen - entsprechend dem BAföG-Höchstsatz - monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 670,- EUR

Qualifizierungsstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 800,- EUR

Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag, der bei einem Lebensalter
 - bis 30 Jahre 1.365,- EUR
 - von 31 - 34 Jahren 1.416,- EUR
 - von 35 - 38 Jahren 1.467,- EURbeträgt.

Die **Kinderzulage** kommt nach Maßgabe der Verwendungsrichtlinien ggf. zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie beträgt monatlich

- bei einem Kind 400,- EUR
- bei zwei Kindern 500,- EUR
- bei drei Kindern 600,- EUR

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,- EUR.

Zusätzlich zum Doktoranden- und Postdoktorandenstipendium, *nicht aber zum Qualifizierungsstipendium*, werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- EUR monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

¹ Vgl. Verwendungsrichtlinien "Graduiertenkollegs" - DFG-Vordruck 2.22

² In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der DFG Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en bereits nach dem Physikum vergeben werden.

Sollen Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en vergeben werden, die nach neuen Studienordnungen mit anderen Abschlüssen studieren, so wenden Sie sich bitte an die DFG.